

Antragsteller: Ehle/Ihle Verband
 Alte Ziegel
 39291 Möckern OT Stegelitz

Landkreis: Jerichower Land

Genehmigungsbehörde: Sachgebiet Wasserbehörde, Landkreis Jerichower Land

Vorhaben: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ehle und
 Schlossparksanierung Möckern – 2. BA Umgehung
 Mühlengebäude (Bypassherstellung)

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5
 Abs. 1 UVPG im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß
 § 68 WHG in Verbindung mit dem WG LSA**

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen.....	4
1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG.....	4
1.2 Beteiligte TÖB.....	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.....	5
3.1 Merkmale des Vorhabens.....	5
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	5
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	5
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	5
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	5
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	6
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:.....	6
3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien.....	6

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	6
3.2 Standort des Vorhabens	6
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	7
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	7
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	8
3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	8
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	8
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	8
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	8
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	8
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	9
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG.....	9
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	9
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	9
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	9
3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	9
3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.....	9
• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	9

• Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
• Fläche, Boden	10
• Wasser.....	10
• Luft/Klima	10
• Landschaft	10
• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
• sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	11
3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.....	11
3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	11
3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	11
3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	11
3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	12
4. Ergebnis der Vorprüfung.....	12

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Der Antragsteller plant die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ehle und die Schlossparksanierung in Möckern. Im Zuge des 2. Bauabschnittes ist die Umgehung des Mühlengebäudes mittels Bypassherstellung vorgesehen. Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig.

Im ersten Schritt ist durch eine UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung wurden vom Ingenieurbüro Konrad Spiegler und Sohn GbR erstellt und sind im Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung vom 9. Juli 2021 integriert:

- Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung vom 9. Juli 2021
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Erläuterungsbericht und wassertechnische Angaben,
- Übersichtskarten,
- Nachgeforderte und modifizierte Unterlagen vom 4. August 2021.

1.2 Beteiligte TÖB

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung wurden von folgenden Fachbehörden Stellungnahmen abgefordert:

- untere Naturschutzbehörde LK JL.

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10. September 2021 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Abfordern weiterer Stellungnahmen war nicht erforderlich, da diese schon im Vorfeld im Zuge des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange abgefordert wurden. Die Stellungnahmen liegen vor und fanden bei der Beurteilung Berücksichtigung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht regelt sich gemäß § 6 und 7 UVPG für Vorhaben, welche in Anlage 1 UVPG gelistet sind. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.1 Spalte 2 (A) UVPG i. V. m. einer Grundwasserabsenkung gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 Spalte 2 (S).

Für das Gesamtvorhaben wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Jerichower Land in Möckern. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ehle und der Schlossparksanierung Möckern, 2. Bauabschnitt. Die Umsetzung des 2. Bauabschnittes ist dabei die Hauptmaßnahme zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Gesamtlauf der Ehle.

Im Bereich der ehemaligen Mühle soll ein ca. 80 m langer Bypass als Umgehungsgerinne angelegt werden. Der Bypass wird als Sohlgleite ausgebaut, um die ökologischen Sperren im Bereich der ehemaligen Mühle zu umgehen. Weiterhin ist die Errichtung eines ca. 11 m langen Rechteckdurchlasses im Bereich der Mühlenzufahrt geplant, für die eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung notwendig ist. Es ist davon auszugehen, dass die Grundwasserhaltung maximal 3 Wochen in Anspruch nehmen wird und das geförderte Wasser über die Ehle abgeleitet wird.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere relevante bestehende oder zugelassene Vorhaben sind nicht bekannt.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um ca. 376 m² aufgegebenes Gartenland und 176 m² bewachsene Nebenfläche. Es erfolgt eine Nutzungsartänderung (naturnahes Gewässer).

Während der Bauzeit wird eine Baustraße angelegt, die aber nach Fertigstellung wieder vollständig zurückgebaut wird.

Dem Boden wird kurzzeitig während der Herstellung des Durchlasses Grundwasser entzogen. Nach Fertigstellung ist von einer schnellen Regeneration auszugehen.

Zur Schaffung der Baufreiheit sind Holzungs- und Rodungsarbeiten notwendig. Durch eine anschließende Neuanpflanzung/Neuaussaat ist auch hier von einer raschen Regeneration auszugehen.

Der naturnah neu errichtete Bypass steht nach Fertigstellung für Wasser- und Sumpfpflanzen zur Verfügung und erfährt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine entscheidende Aufwertung. Die biologische Vielfalt wird sich durch das Gesamtvorhaben im Gesamtlauf der Ehle verbessern.

Eine anderweitige Nutzung natürlicher Ressourcen findet nicht statt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden keine Abfälle erzeugt.

Der Grabenaushub wird wiederverwertet. Es handelt sich um Z0-Material.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Gesetzliche Regelungen werden umgesetzt und eingehalten.

Zur Vermeidung von Staubentwicklung wird die Baustelle bei Bedarf bewässert.

Durch den Einsatz zertifizierter Baumaschinen sollen eventuell auftretende Lärmemissionen minimiert werden. Unvermeidbare Geräuschentwicklungen werden auf einen werktäglichen Zeitraum beschränkt.

Es werden nur erschütterungsarme Bauverfahren zum Einsatz kommen.

Zur Sicherung der Baugrube und zum Schutz des Grundwassers wird ein verschließbarer Zaun um das Baufeld gestellt. Somit ist der Zutritt zum Baufeld versperrt und illegales Abladen von Abfällen oder anderen Kontaminanten wird unterbunden.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es ist kein erhöhtes Risiko zu erwarten.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Alle verwendeten Materialien, Stoffe und Gerätschaften entsprechen den üblichen Standards und anerkannten Regeln der Technik und bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Regeln und Normen.

Der Zutritt zum Baufeld wird durch einen verschließbaren Zaun versperrt. Dadurch wird die Baugrube gesichert und geschützt.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Innerhalb des potentiellen Grundwasserabsenkungsgebietes der Brunnen befinden sich keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche.

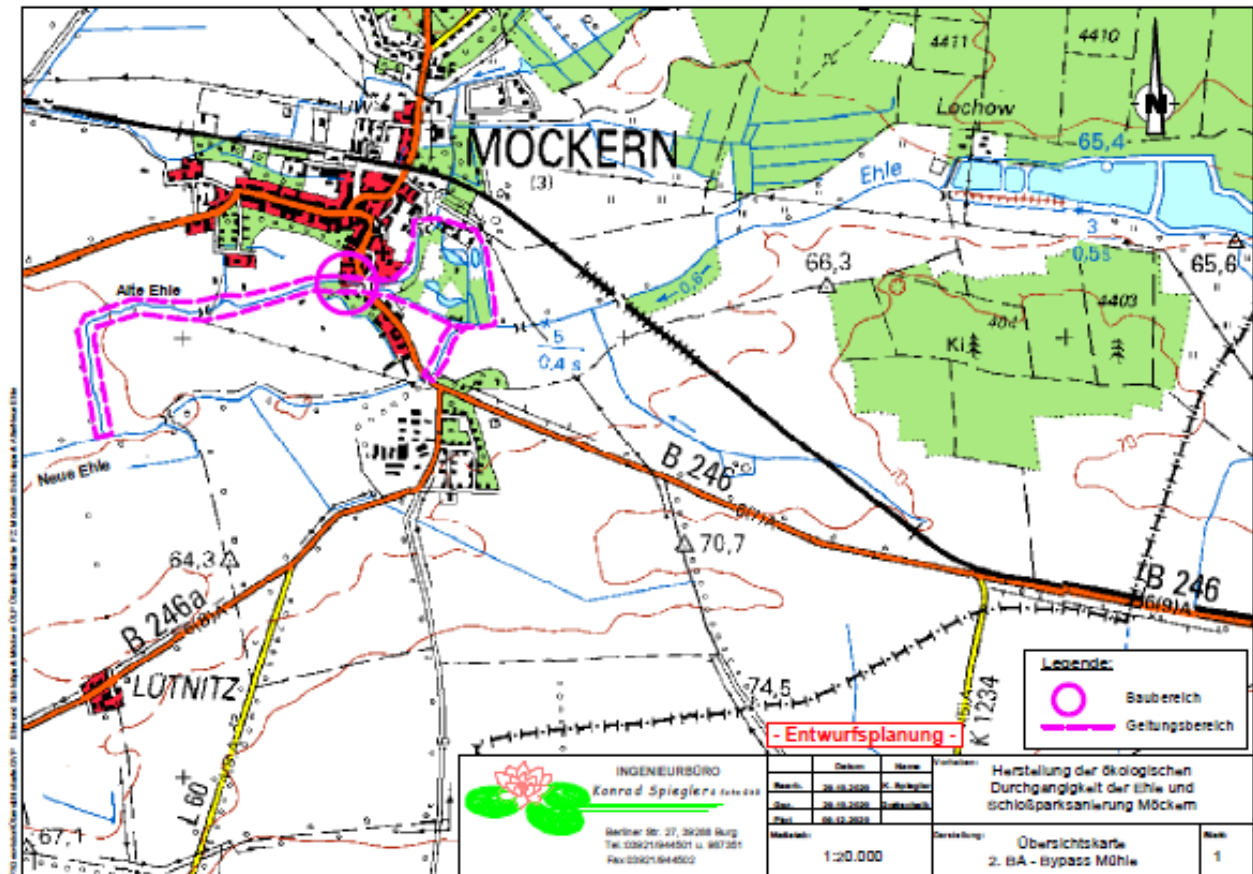


Abbildung 1: **Übersichtskarte**

3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Untersuchungsraum befindet sich am Rande der Ortslage Möckern (Innenbereich). Die beanspruchte Fläche besteht aus ca. 376 m² Gartenland und ca. 176 m² bewachsene Nebenfläche.

Besondere Schutz- und Nutzungskriterien bestehen nicht.

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Besondere Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen sind nicht vorhanden.

Die Empfindlichkeit des Bodens wird als überwiegend mäßig (Stufe 2, mittel) beschrieben. Leichte Bodenbeeinträchtigungen sind durch die Abgrabung zu erwarten. Der Boden ist nicht belastet und kann wiederverwendet werden.

Durch das Vorhaben soll der schadlose Abfluss von Niederschlagswasser sowie der fließenden Welle verbessert werden.

Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung werden alle damit verbundenen Anlagen und Anlagenteile vollständig zurückgebaut. Durch die zeitlich begrenzte Maßnahme ist von einer schnellen Regeneration des Grundwasserstandes auszugehen.

Die naturnahe Umgestaltung wirkt sich positiv auf das Lokalklima durch den offenen Wasserlauf aus.

Das Landschaftsbild wird durch den Erhalt des Altlaufes und die Neugestaltung des sichtbaren Bypasses bereichert.

Die durchzuführenden Holzungsarbeiten zur Schaffung der Baufreiheit werden durch die positiven Auswirkungen eines ökologischen Gewässerbaus zu einer Verbesserung der Lebensräume beitragen.

Die Artenvielfalt und die Lebensgemeinschaften werden positiv beeinflusst.

Eine negative Beeinflussung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Naturhaushalt und Wasser, aber auch der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung sind laut den vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten. Es ist insgesamt von einer deutlichen Qualitätsverbesserung auszugehen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäischen Vogelschutzgebieten).

3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturschutzgebieten.

3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Biosphärenreservaten.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturdenkmälern.

3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.

3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung sowie die Einzugsgebiete liegen außerhalb der in Punkt 3.2.3.8 aufgeführten derzeit gültigen Schutzgebiete.

3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit.

3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG

Keine Betroffenheit. Es handelt sich um eine Kleinstadt mit geringer Bevölkerungsdichte.

3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es handelt sich um ein Gebiet mit kleinstädtischem Charakter. Zu erwarten sind temporäre, kleinräumige Auswirkungen, die nur während der Bauphase auf das Grundwasser und den Boden wirken. Negative Auswirkungen auf Personen sind zu keiner Zeit zu erwarten.

- *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine negativen Auswirkungen bekannt oder künftig absehbar. Die Baustelle wird gegen unbefugtes Betreten abgesichert und stellt somit keine Gefahr für die Öffentlichkeit dar.

- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Anhand der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der beteiligten Fachbehörden ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Verbesserung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten ist. Es erfolgt eine positive Aufwertung des Gebietes.

Eine negative Änderung der Vegetations- und Biotopstruktur durch das geplante Vorhaben ist nicht zu besorgen. Es erfolgt lediglich die Beseitigung des Aufwuchses zur Schaffung der Baufreiheit.

Die geplante Maßnahme liegt nicht im Bereich von sensiblen Schutzgebieten. Hydraulische Auswirkungen im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

- *Fläche, Boden*

Flächen und Böden werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Es kommt durch die Umsetzung des Bauvorhabens zu einem kleinräumigen Bodenentzug. Diese Fläche geht aber als Pflanzenstandort nicht verloren, es erfolgt lediglich eine andere Nutzung. Der Aushub wird wiederverwendet.

- *Wasser*

Eine langfristige negative Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtenwasserhaushaltes und der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme ist aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit nach der Maßnahme nicht zu erwarten.

Grundwasser

Eine Grundwasserabsenkung ist für den Bau des Durchlasses notwendig. Eine erhebliche Langzeitveränderung der Wasserbeschaffenheit als Folge der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten. Nach Beendigung der temporären Grundwasserabsenkung regeneriert sich der Grundwasserstand zeitnah.

Oberflächengewässer

Auf die umliegenden Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Altlauf wird so gestaltet, dass ein Mindestabfluss erhalten bleibt. Durch den Bypass wird die ökologische Durchgängigkeit der Ehle wiederhergestellt. Das Vorhaben wird sich somit deutlich positiv auf das Oberflächengewässer auswirken.

- *Luft/Klima*

Es sind keine lufthygienischen bzw. klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten. Durch den offenen Wasserlauf wird sich das Lokalklima deutlich verbessern.

- *Landschaft*

Es sind keine landschaftlichen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten. Durch die naturnahe Neugestaltung wird das Landschaftsbild aufgewertet.

- *kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Es sind keine Veränderungen zu erwarten, aus denen möglicherweise Auswirkungen auf die vorhandene Bausubstanz der angrenzenden Orte resultieren könnten.

Durch das geplante Vorhaben sind negative Auswirkungen auf Bauwerke und die bautechnische Infrastruktur unwahrscheinlich. Es werden erschütterungsarme Verfahren angewendet. Setzungsvorgänge infolge der geplanten Maßnahme werden nicht erwartet. Zur Abgrenzung und Wahrung der Rechte des Bauherrn werden Beweissicherungen durchgeführt. Es erfolgt eine detaillierte Bestandserfassung aller Bauwerke am Standort. Während der Bauzeit erfolgt eine ständige Überprüfung der Erschütterungen durch ein Spezialbüro.

- *sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten, ist davon auszugehen, dass Wechselwirkungen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

Durch die Baumaßnahme kommt es zu geringen unerheblichen reversiblen Beeinflussungen. Nach Fertigstellung ist von einer deutlichen Verbesserung aller Schutzgüter auszugehen.

3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen werden nicht überschritten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Eine lokale Absenkung des Grundwassers im direkten Umkreis ist Ziel der Grundwasserhaltung und als sehr höchstwahrscheinlich einzustufen. Das Grundwasser wird sich nach Beendigung der Maßnahme wieder regenerieren.

Der Bodenaushub ist Teil der Maßnahme und alternativlos. Das Material wird wiederverwendet.

Rodungsarbeiten sind notwendig für die Schaffung der Baufreiheit. Nach Fertigstellung wird das Gelände wieder begrünt. Von einer schnellen Regenerationsszeit ist auszugehen.

Die Wahrscheinlichkeit von weiteren oder gar erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter ist sehr gering.

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit Beginn der geplanten Maßnahme sind geringe reversible Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Pflanzen zu erwarten. Nach Beendigung der geplanten Maßnahme wird sich der Grundwasserspiegel zeitnah wieder normalisieren. Der Bypass stellt die ökologische Durchgängigkeit der Ehle wieder her. Die Fläche wird begrünt.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es liegen keine weiteren Planungen vor, die für das Verfahren relevant sind und zu berücksichtigen wären.

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Bodenentzug durch den Aushub kann nicht verhindert werden, wird aber auf ein Minimum reduziert. Der Bypass sorgt für die Wiederherstellung Durchgängigkeit der Ehle und wirkt sich somit insgesamt positiv auf das Gesamtgebiet aus.

Durch die Grundwasserabsenkung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Verminderung der geringen Auswirkungen ist durch eine Kontrolle der Fördermengen möglich. Dadurch kann die Gesamtfördermenge auf ein Minimum reduziert werden.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der vorgenannten beteiligten TÖB die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Unterlagen waren geeignet, vollständig und plausibel.

Folgende Schutzgüter könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft.

Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Durch das Vorhaben werden kleine Eingriffe in die Landschaft erforderlich.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Emissionen oder Anfall von Abfall sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebäude oder bautechnische Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und der Oberflächengewässer infolge des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher aus der Sicht der unteren Wasserbehörde keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 7 Abs. 1 UVPG für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.